

Umsetzung des BTHG/HAG in einer hessischen Großstadt am Beispiel der Landeshauptstadt Wiesbaden

von Ulrich Wunderlich
Amt für Soziale Arbeit

LANDESHAUPTSTADT



Amt für Soziale Arbeit
Koordinationsstelle für
Behindertenarbeit



INHALT

- Teilhabe in Wiesbaden
- Bundesteilhabegesetz (BTHG) und HAG zum SGB IX
- Bundesprogramm **M**odellhafte Erprobung **r**egionaler **P**rojekte nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG
- Auswirkungen der Umsetzung BTHG/HAG

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Teilhabe in Wiesbaden

Teilhabe sichern durch Projekte, z.B.

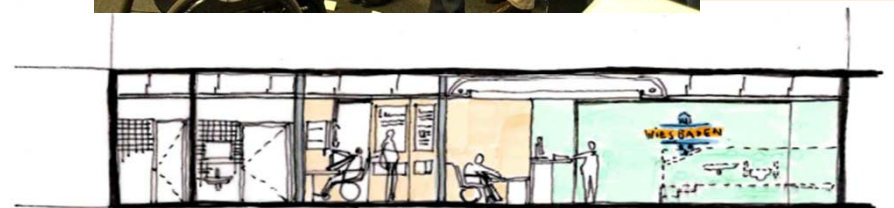
Barrierefreie Verwaltung

Barrierefreie Stadtteile-Pilot Projekt
Schierstein

Homepage www.wiesbaden-barrierefrei.de

Mobile Dienste in KiTa

Musterausstellung



Teilhabe in Wiesbaden (2)

Teilhabe bündeln durch:



Arbeitskreis der
Behindertenorganisationen



Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe



Abteilung für Alten- und Behindertenarbeit
im Amt für Soziale Arbeit

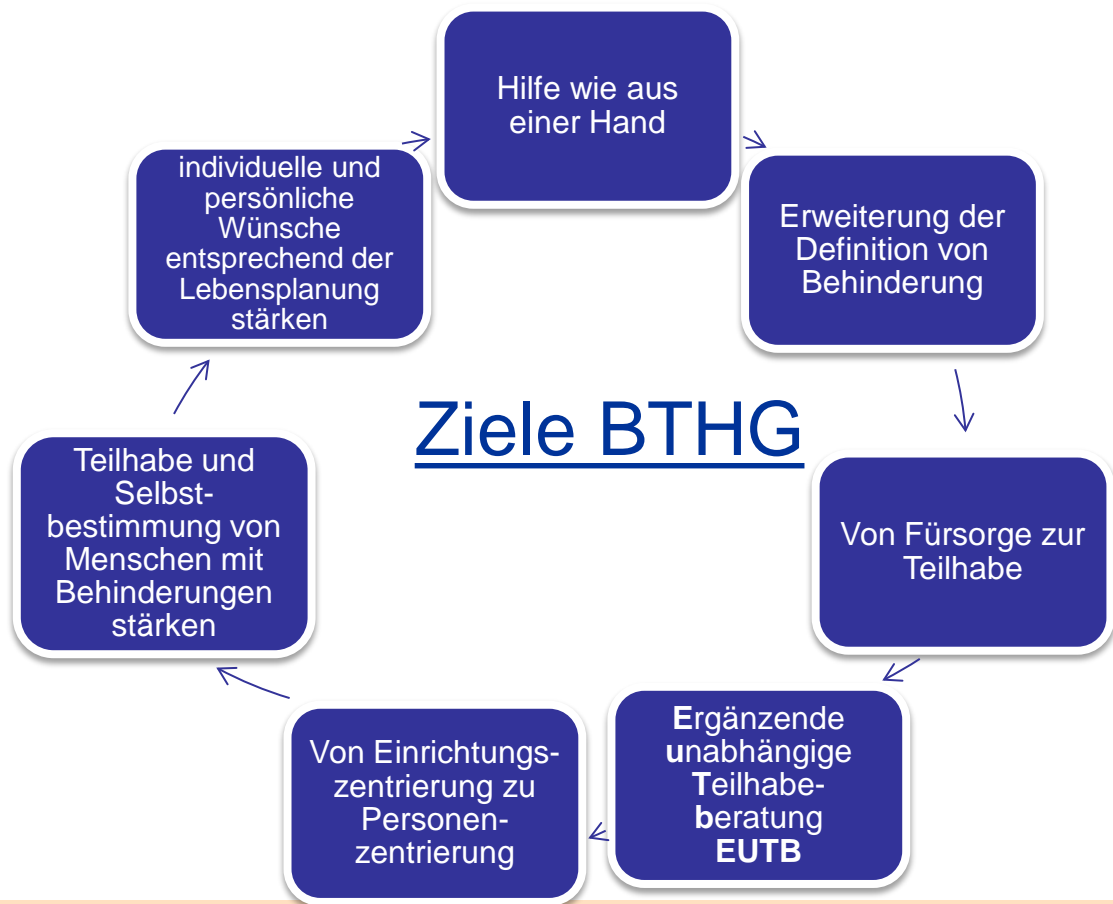
Teilhabe in Wiesbaden (3)

Ergebnis

- Wiesbaden hat sich für den Access City Award 2016 beworben.
- Wiesbaden erhielt die Auszeichnung für Barrierefreie Städte in Europa
- Vertreter der Stadt Wiesbaden nahmen den Preis von der zuständigen EU-Kommissarin entgegen



Bundesteilhabegesetz



Gefördert durch:

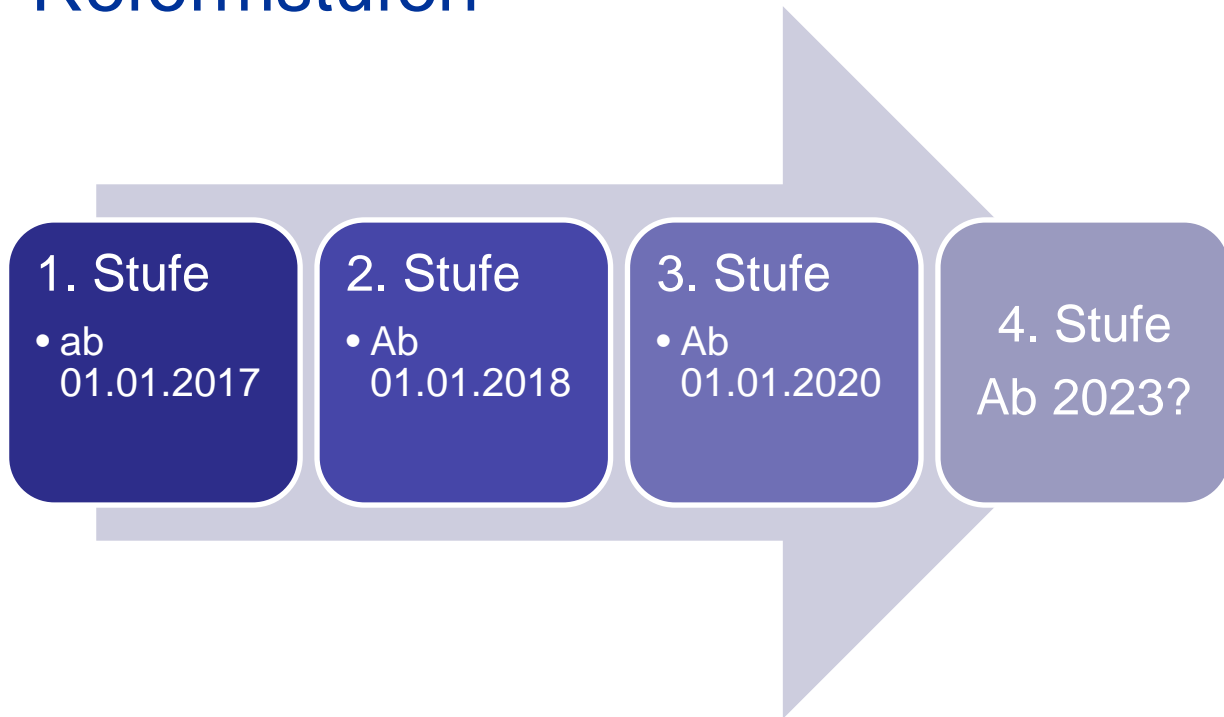


Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (2)

Reformstufen



Die Bestimmungen des BTHG werden in jedem Bundesland individuell in einem Ausführungsgesetz geregelt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (3)

Reformstufen

1. Stufe ab 01.01.2017

- Eingliederungshilfe höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen
- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (4)

Reformstufen

2. Stufe ab 01.01.2018

- Teil 1 des SGB IX ist neu (Änderungen im Verfahrensrecht, insbesondere Teilhabeplanung)
- Teil 3 des SGB IX (Verschiebung der §§ 68ff. nach §§151 ff. SGB IX)
- Änderung zum Gesamtplan (noch §§141 ff. SGB XII, ab 01.01.2020 → § 117 SGB IX)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (5)

Reformstufen

2. Stufe ab 01.01.2018 folgende
Änderungen sind in Teil 1 eingetreten:

- Neudefinition (oder Erweiterung) des Behinderungsbegriffes, §2 Abs. 1 SGB IX
- § 5 SGB IX Leistungsgruppen werden um „Teilhabe an Bildung“ ergänzt, gleichzeitig „Leistung zur sozialen Teilhabe“
- Möglichkeiten zur Weiterleitung im Sinne der §§14 ff. SGB IX werden weiterentwickelt. Das Prinzip Leistungen wie aus einer Hand soll verbessert werden
- EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 ff. SGB IX) wird geschaffen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (6)

Reformstufen

3. Stufe ab 01.01.2020

- Eingliederungshilfe wird von SGB XII nach SGB IX übergeleitet. SGB IX wird ein eigenständiges Leistungsgesetz außerhalb des SGB XII
- Weiterer Schritt zur Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (7)

Reformstufen

4. Stufe ab 2023

- Zugang zur Eingliederungshilfe wird neu gestaltet

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (8)

Hessisches Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XI

Zuständigkeit I: Lebensabschnittsmodell

§ 2 Abs. 1 HAG/SGB IX

Sachliche Zuständigkeit

„Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur **Beendigung der Sekundarstufe II.**“

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (9)

Hessisches Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XI

Zuständigkeit II: Lebensabschnittsmodell

§ 2 Abs. 2 HAG/SGB IX

Sachliche Zuständigkeit

„Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze (...) beantragt wird“

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesteilhabegesetz (10)

Örtlicher
Träger

LH Wiesbaden

Überörtlicher
Träger

Landeswohlfahrts-
Verband Hessen

**Amt für
Grundsicherung und
Flüchtlinge** *SGB II

(Zielgruppe:
Grundsicherung für
Erwerbsfähige)

*SGB XII (Zielgruppe:
Grundsicherung nicht
Erwerbsfähige)

Amt für soziale Arbeit

*Hilfe zur Pflege in
Einrichtungen
*Einzelfallbezogene
Eingliederungshilfen in
Kitas, Schulen und
Frühförderung
*Weitere
Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfe

Bundesprogramm **M**odellhafte Erprobung **r**egionaler **P**rojekte

Die kommende Reformstufe bringt viele Veränderungen mit sich. Diese Auswirkungen werden im Vorfeld bundesweit in 32 Städten und Landkreisen modellhaft erprobt.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt als einzige Modellregion in Hessen teil.



© mixmaos.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (2)

Ziele

- Durch „virtuelle“ Fallbearbeitung das zukünftige Recht im Vorfeld zu erproben.
- Die Ergebnisse der Modellprojekte werden dem Gesetzgeber vor Inkrafttreten der 3. Reformstufe vorgelegt.
- Die modellhafte Erprobung wird zudem wissenschaftlich begleitet.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (3)

Stadt Wiesbaden

- Projektlaufzeit 01.01.2018 bis 31.12.2021
- Projektverortung:
Amt für soziale Arbeit – Abteilung
Koordinationsstelle für Behindertenarbeit
- 2 Projektmitarbeiterinnen seit
01.06.2018 Banu Özcan
01.07.2018 Peggy Jahns



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (4)

Übersicht

- Einkommens- & Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe
- **Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege**
- Prüfung Zumutbarkeit & Angemessenheit
- Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung
- **Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen)**
- **Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.**

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (5)

Schwerpunkt in Wiesbaden

1. Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen

Bisherige Komplexleistung der Eingliederungshilfe
Gesamtleistung nach §27b SGB XII

Bei Minderjährigen bleibt die Komplexleistung unverändert



Ab 2020



Grundsicherung
existenzsichernde
Leistungen (SGB XII)

Fachleistungen
der Eingliederungshilfe

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (6)

Schwerpunkt in Wiesbaden

2. Umsetzung der Regelung zum Rangverhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen zur Pflege

=>Schnittstelle Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (SGB IX), gegebenenfalls Hilfe zur Pflege (SGB XII)



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (7)

Schwerpunkt in Wiesbaden

3. Abgrenzung der Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Teilhabeplan- verfahren



Leistender Rehaträger
erstellt unter bestimmten Voraussetzungen
einen Teilhabeplan mit
Berücksichtigung der Wünsche
des Leistungsberechtigten

Gesamtplan- verfahren



Träger der Eingliederungshilfe
erstellt Gesamtplan
ergänzend zum
Teilhabeplan

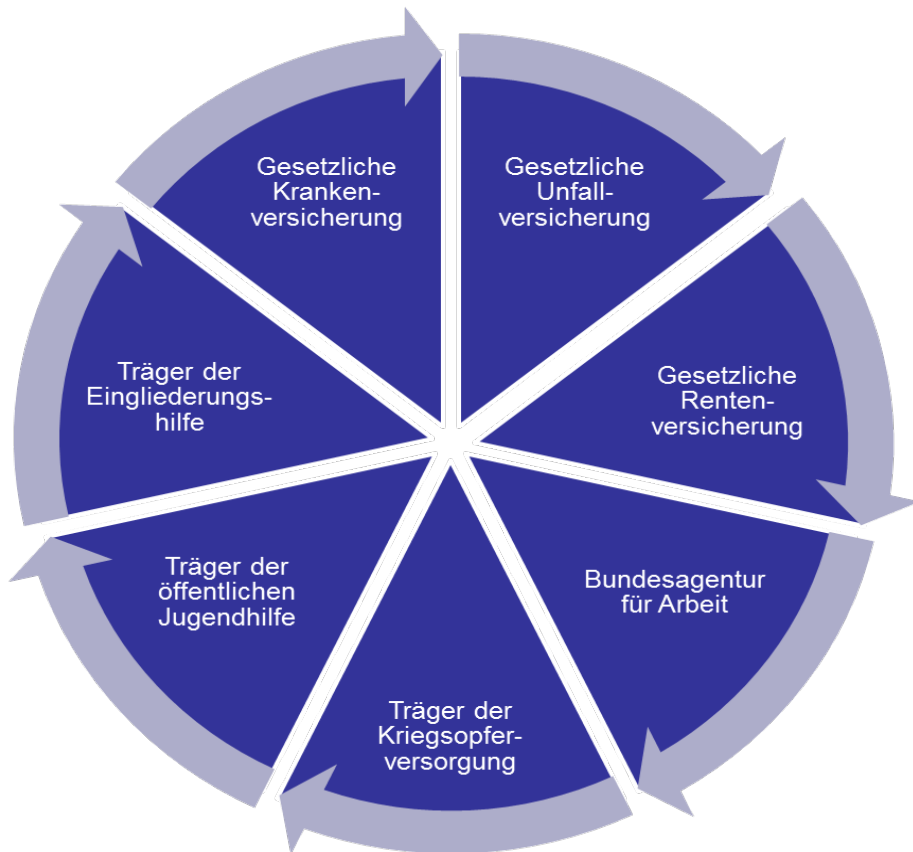
Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (8)



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (9)

3. Abgrenzung der Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Hintergrund:

- Keine stationäre Einrichtung → keinen Barbetrag
- An Stelle des Barbetrages → der Regelsatz
- Aber: es wurde ein Sicherungsmechanismus eingebaut

§121 Abs. 4 Ziffer 6 Gesamtplan (ab 01.01.2020)

Der Gesamtplan enthält (...) das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach §27a Abs. 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm MrP (9)

Umsetzungsstand

Schulungen/Fortbildungen

- Entwicklung Projektstrukturplan
- Analyse der bestehenden Verfahrensabläufe
- Bestandsfälle analysieren, Musterfälle entwickeln
- Verfahren an die neuen gesetzlichen Regelungen anpassen

Öffentlichkeitsarbeit, Vorstellung Modellprojekt

Aufbau Kooperationsstrukturen mit Krankenkassen, Pflegekassen u.a.

Initiierung von internen und externen Projektgruppen,
Vernetzung zu anderen MRP Projekten

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Auswirkungen der Umsetzung BTHG/HAG

Strukturell

- Einrichtung einer Clearingsstelle für alle eingehenden Fälle der Eingliederungshilfe
→ Ziel Sicherstellung der Einhaltung von Fristen nach §§ 14 und 15 SGB IX

Erweiterung Personenkreis

- Übernahme der Fälle vom LWV (Kinder in stationären Einrichtungen)

Berichtswesen

- Teilhabeverfahrensbericht. Hierzu sind alle erforderlichen Parameter aller Anträge zu erfassen

Auswirkungen der Umsetzung BTHG/HAG (2)

Gesamtplan

- Dokumentation der Gesamtplanung bei jedem Antrag auf Eingliederungshilfe

Teilhabeplan

- Teilhabeplanung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

Bedarfsermittlungs- instrumente

- Hilfeplanung auf Grundlage der ICF (§118 SGB IX)

Beratung

- Beratung und Unterstützung der Antragsteller ist qualifiziert sicher zu stellen (§ 106 SGB IX)

Weitere Fragen?

In jedem Fall
Herzlichen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit

Kontakt über Bthg@wiesbaden.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages